



Geschäftszeichen: GABew 167-04

Ausfertigungsdatum: 19.09.2009

Gutachterliche Bewertung

der Tätigkeit der 'Sachverständigen'

Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl

**in der Familiensache (Umgangsrechtssache) [REDACTED]
(Gz. KG Berlin: 13 UF 91/07)**

Sachverhalt (Kurzfassung)

Mit Beschluss des KG Berlin v. 22.02.08 wurde Fr. L. in dieser Familiensache als Gutachterin bestellt.

Mit Schreiben v. 03.03.08 hat sie den Gutachten (GA)-Auftrag angenommen und mitgeteilt, dass die Bearbeitung des GA von ihrer Mitarbeiterin Fr. Dr. Nietzel - unter ihrer Supervision - übernommen wird.

Das GA wurde von Fr. N. mit Datum 18.08.08 erstellt. Es trägt die Unterschriften von Fr. N. und Fr. L.. Letztere ist mit dem Vermerk "Einverstanden aufgrund eigenen Eindrucks und eigener Urteilsbildung" versehen.

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das GA erhalten hatten, hat der Beschwerdeführer mehrere Fachleute mit Gutachtenkritiken (GAK) beauftragt - und diese dem Gericht - neben einer selbst verfassten GAK - übersandt.

Das Gericht hat diese (drei) GAK an Fr. L. weitergeleitet. Alle GAK weisen ausnahmslos erhebliche Mängel und Fehler in dem vorliegenden GA aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Inhalte der GAK (s. A.) verwiesen.

Im Anhörungstermin vor dem KG am 03.02.09 gab Fr. L. - nach hier vorliegenden Zeugenaussagen - auf Befragen des Gerichts an, Sie würde unter "ständigem Zeitmangel" und "Arbeitsüberlastung" leiden - und hätte daher Fr. N. mit dem GA beauftragt. Fr. N. gab auf Befragen an, sie würde sich noch in der Facharztausbildung befinden.

Zu Inhalten befragt, gaben Fr. L. - ebenfalls nach hier vorliegenden Zeugenaussagen - im Termin unter anderem an, die Gründe für das in Rede stehende - ausweislich der vorliegenden Unterlagen im höchsten Maße fragwürdige - Verhaltens des Kindes wären ohne Bedeutung, Es wäre daher nicht angezeigt gewesen, diesen nachzugehen.

Für ihre Tätigkeit legte Fr. L. Rechnungen über insgesamt 4.848,80 EUR (EUR 4.419,40 für das GA und EUR 429,40 für die Teilnahme am gerichtlichen Anhörungstermin).

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums (Kurzfassung)

Die Tätigkeit von Fr. L. als 'Sachverständige' in dieser Familiensache ist grob mangel- und fehlerhaft.

Gleiches gilt für das erstellte GA, das derartig mangel- und fehlerbehaftet ist, das es nicht den Namen 'GA' verdient.

Das 'GA' ist (für das beauftragende Gericht) nicht verwertbar.

Zunächst ist festzustellen, dass das GA – schon durch die nicht vorhandene bzw. unzureichende nachvollziehbare Darstellung der diagnostischen Schlussfolgerungen; Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen – grundsätzlich nicht den Mindestanforderungen an derartige GA gerecht wird (BGH, Urteil v. 30.07.99, 1 StR 618/98).

Des Weiteren mangelt es dem GA grundsätzlich an beweisheblichen Tatsachen, solchen also, die sich auf objektive und überprüfbare Argumente beziehen.

Im Hinblick auf fachliche Aspekte ist festzustellen, dass das GA offensichtlich bereits deshalb fehlerbehaftet und falsch ist, weil es grundsätzliche Fehler in der Herangehensweise aufweist, z. B.

1. unzeitgemäß statusdiagnostisch orientiert ist und eine - bekanntermaßen Erfolg versprechende, zeitgemäße – interventionsdiagnostische Herangehensweise vermissen lässt,
2. sich nicht an aktuellen Fachkenntnissen – wie z. B. denen der 'Cochemer Praxis' (s. A.) – orientiert.

Bzgl. weiterer Fehler und Mängel wird auf die zum GA vorliegenden GAK (s. A.) verwiesen, denen sich das Kollegium im vollen Umfang anschließt.

Bereits die Gutachtenkritik (GAK) des namhaften Gutachters Dipl.-Psych. Prof. Dr. W. Klenner v. 09.09.08 (s. A.) weist gleich mehrere erhebliche Fehler im GA aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird – bzgl. der Details - auf die vg. GAK verwiesen.

Prof. Klenner kommt u. a. zu dem Ergebnis, das GA sei "nachzubessern oder es wird nach § 412 ZPO gleich ein anderer Sachverständiger mit der Erstattung eines neuen Gutachtens beauftragt".

Auch die GAK des Dipl.-Pd. H. Schmeil v. 10.09.08 (s. A.) und die des Beschwerdeführers in dieser Familiensache v. 08.09.08 (s. A.) weisen diverse erhebliche Fehler und Mängel im GA aus. Auch hier wird - zur Vermeidung von Wiederholungen, bzgl. der Details – auf die vg. GAK verwiesen.

Es ist noch anzumerken, dass – gerade auch in Anbetracht der vom Gericht im Zuge der Beauftragung des vorliegenden GA aufgestellten Kriterien - völlig unverständlich ist, dass Fr. Prof. Dr. L. derartige GA-Aufträge annimmt, obwohl sie – wie sie selbst ausführt - "überlastet" ist und unter "ständigem Zeitmangel" leidet - und den Auftrag dann von einer Mitarbeiterin ausführen lässt, die (ebenfalls) die vom beauftragenden Gericht aufgestellten Kriterien nicht erfüllt (nicht erfüllen kann).

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen



L ü d t k e

Anlage: Informationsblatt zur 'Cochemer Praxis'

Literatur

[1]

'Du bist mein Kind - Die Cochemer Praxis - Wege zu einem menschlicheren Familienrecht'

Verfasser: Jürgen Rudolph

ISBN: 978-3-89602-784-9

[2]

'Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? – Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht'

Verfasser: Prof. Dr. Uwe Jopt, Universität Bielefeld, und Katarina Behrend, Lemgo

[3]

'Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht'

Verfasser: Bergmann, Jopt, Rexilius

ISBN: 3-89817-133-7

[4]

'Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

[5]

'Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Zentralblatt für Jugendrecht, 2, 2002, S. 48-57

Die 'Cochemer Praxis'

30.12.2008

Die Fakten in Deutschland:

- jede 2. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in vielen strittigen Fällen wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- Die C. P. ist ein Lösungsweg, der bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert wird.
- Die Prämissen der C. P.:
 - gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
 - die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
 - die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
 - zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
 - Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
 - zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.
- Umsetzung:
 - qualifizierte, kompetente Richter
 - qualifizierte, kompetente Jugendamts-Mitarbeiter
 - fehlt es den betroffenen Eltern bzw. einem Elternteil an Einsicht, werden Beratungsstunden 'verordnet', bis es zur Einigung kommt (s. u.)

- Die 'Väter' der C. P. sind: **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem) und **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Facherkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Lösungsweges

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- zeitnahe Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (s. o.)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen.

Prof.Dr.rer.nat.Wolfgang Klenner

Diplom-Psychologe
Klinische Psychologie
Forensische Psychologie
Psychologische Beratung

33813 Oerlinghausen, den 09.09.2008

Am Iberg 7
Telefon (05202) 62 68
Telefax 05202157124
eMail 052026268@T-Online.de

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Am 07.09.2008 übersandten Sie mir das über Ihre Tochter [REDACTED] geboren am 08.08.1995, erstattete Lehmkuhl-Gutachten vom 18.08.2008, erstellt von Mitarbeitern des CharitéCentrums für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik in Berlin, wobei Sie Ihrer Erwartung Ausdruck gaben, ich könnte Ihnen dazu ein möglichst gerichtsverwertbares Statement zukommen lassen. Hier ist es :

(1) Allgemeine Grundlagen zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens

Der Auftrag zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens erfolgt durch Beweisbeschluß des Gerichts, bei dem das zugrunde liegende Verfahren anhängig ist, und zwar als die vom namentlich bestimmten Sachverständigen zu beantwortende Beweisfrage. Diese Beweisfrage geht auf den vorliegenden Antrag zurück, über den das Gericht zu entscheiden hat und wozu ein sachverständiger Beitrag zu der dem Gericht obliegenden Wahrheitsfindung mittels Feststellung und Benennung beweiserheblicher Tatsachen für erforderlich gehalten wird. Dabei ist zu beachten, eine Tatsache ist dann beweiserheblich, wenn sie sich auf objektive und vor allem überprüfbare Argumente gründet.

Den Rechtsrahmen zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens gibt die Forderung im BGH-Urteil vom 30.07.1999 zur Geschäfts-Nummer 1 StR 618/98 :
„daß die diagnostischen Schlußfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit

für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen, namentlich durch die Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muß durch die Beteiligten – zumindest aber durch andere Sachverständige – überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.“ (Seite 20 der Urteilsbegründung). Das bedeutet nichts anderes als sich das Gericht durch eigene Urteilsbildung von der Richtigkeit oder Nichtrichtigkeit der Antwort auf die Beweisfrage überzeugen kann und ihm nicht zugemutet wird, all das, was der oder die Sachverständige vorbringen, ohne eigene Urteilsbildung, lediglich auf Treu und Glauben zu übernehmen.

(2) Was die Sachverständige und Mitarbeiter dafür getan haben

Zur Beantwortung der Beweisfrage lt. Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 22.02.2008 erfolgten die Untersuchungen des Kindes und seiner Eltern innerhalb der Charité, also in einem Medizinbetrieb, der die Aufgabe hat, Krankheiten zu erkennen, daraus entstandenes Leiden zu lindern und Krankheit, wenn möglich zu heilen. Dementsprechend durchlief vor allem das Kind die übliche Untersuchungsroutine, darunter auch eine körperliche Untersuchung (Seite 46 und 47 des Gutachtentextes), wonach gar nicht gefragt wurde und was auch keinen Beitrag zur Beantwortung der Beweisfrage liefert. Im übrigen befassten sich außer der gerichtlich bestellten Sachverständigen drei weitere Mitarbeiter der Charité (Frau A. Nietzel, Dipl.-Psych. D.Führer, Frau Dipl.-Psych. I. Schmiedeberg), mit dem Kind und seinen Eltern.

Wer sich in der klinischen Arbeit auskennt, der weiß, dass allein schon das dortige Umfeld auf die zur Untersuchung bestellten Kinder und Eltern dazu führt, dass sich Kinder und Eltern nicht mehr so natürlich und damit echt verhalten, wie in ihrer gewohnten Umgebung bei sich zu Hause. Dazu trägt die Weitergabe, also das Abfertigen von einem Untersucher zum anderen ebenso bei, wie deren im Klinikbetrieb notwendige emotionale Distanz, so dass Explorationsgespräche, weil vorher kein Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann, selten in die Tiefe gehen und meistens da stehenbleiben, was ohnehin schon bekannt ist. Besonders dann, wenn den Kontakten eine ungewisse Zeit im Wartezimmer vorhergeht. So bleibt die Beweisfrage mangels klarer Zukunftsperspektiven und trotz eingefügter Gemeinplätze unbeantwortet.

(3) Was die Sachverständige hätte tun sollen

Der zugrunde liegende Beweisbeschuß mit der Beweisfrage zeigt deutlich, dass hier das zwischenmenschlich-familiäre Beziehungssystem, bestehend aus dem Kinde [REDACTED] und seinen beiden Eltern zu untersuchen sein würde. Dies hätte dem Gericht als Hintergrund des von den Verfahrensbeteiligten erwarteten Gerichtsbeschlusses dienen sollen. Also, Eltern geschieden, Tochter lebt bei der wiederverheirateten Mutter und deren zweiten Ehemann, wodurch die Tochter in die konfliktreiche Position des Dazwischenstehens zwischen ihren Eltern geraten ist.

In einer solchen Situation ist es im Sinne der Wahrheitsfindung zweckdienlich Kind und Eltern in ihrer gewohnten Umgebung, also in ihrem Zuhause aufzusuchen und dort die Untersuchungen durchzuführen, statt sie in ein ihnen fremdes Milieu kommen zu lassen, mit dem vertraut zu werden, sie keine Gelegenheit haben.

Sodann wären Lebens- und Entwicklungsalter des Kindes [REDACTED] mitzuteilen, damit sich das Gericht das Mädchen, über dessen Schicksal es ja entscheiden soll, lebhaftig vorstellen kann. [REDACTED] ist am 08.08.1995 geboren. Am 25.05.2008, einem der angegebenen Untersuchungstermine, war sie, korrekt geschrieben, zwölf Jahre, acht Monate und siebzehn Tage (12; 8⁺¹⁷ J.) alt und nicht, wie auf Seite 46 des Gutachtentextes, 12,9 Jahre alt.

Weiterhin wäre es für die Urteilsbildung des Gerichts von Bedeutung, wenn mitgeteilt würde, wie alt [REDACTED] war, als die Eltern sich trennten. Um sich nämlich auf Grund der Dauer einer gemeinsamen Biographie von Kind und Vater vorstellen zu können, ob zwischen beiden eine Bindung bestand. Das wäre im Hinblick auf die Ablehnung von Umgangskontakten des Kindes mit seinem Vater von Bedeutung. Denn, wo keine Bindung, da kommt es nicht zur Entfremdung, weil man sich ja längst schon fremd ist.

(4) Ergebnis der Überprüfung des Gutachtentextes und Empfehlung, wie weiter vorzugehen sei.

Weil der Beweisbeschuß des beauftragenden Kammergerichts Berlin nicht die ureigene Aufgabe der Medizin, Krankheit zu erkennen, zu lindern und zu heilen, zum Gegenstand hat, hätte die in diesem Falle federführende Sachverständige, die ja

über das Diplom in Psychologie verfügt, unter Beachtung von § 407a ZPO¹ zum Ausdruck bringen sollen. der Auftrag beziehe sich sowohl auf die Darstellung des Systems der zwischenmenschlich-familiären Beziehungen als auch darauf, wie für [REDACTED] der Rückhalt in ihrer auch den Vater umfassenden Familie und damit ihr Wohl und Wehe auf Dauer sicherzustellen ist. Hierbei wäre die zwischen den Eltern von [REDACTED] herrschende Sprachlosigkeit einer besonderen Beachtung bedürftig. Ein in ganz normal menschlichen Angelegenheiten erfahrener Sachverständiger wüsste, Sprachlosigkeit zwischen den Eltern eines problemgeladenen Kindes ist ein Leitsymptom dafür, dass einer der Eltern das Kind dem anderen Elternteil abspenstig machen will. Schritt für Schritt ist dieser Prozeß in der Abhandlung „Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozeß“² beschrieben. Im Grunde geht es um ein Ausloten der Zukunftsperspektiven für [REDACTED] die um so günstiger einzuschätzen sind, je mehr es gelingt, beide Eltern zu gemeinsamen Entscheidungen über die Belange ihrer gemeinschaftlichen Tochter zu bewegen. Damit hätte die Sachverständige schon beginnen sollen, indem sie beide Eltern zusammen an einen Tisch holt, um mit ihnen das noch mehrmals zu wiederholende Gespräch zu beginnen. Und, wenn sich ein Elternteil oder beide sperren, bleibt noch die Möglichkeit, dieses Gespräch vor Augen und Ohren des Gerichts zu führen, wohin die Eltern vorgeladen werden.

Insgesamt mangelt es dem Gutachten an beweisheblichen Tatsachen, also solchen, die sich auf objektive und überprüfbare Argumente gründen. Dieses Gutachten ist vorzeitig im Stadium der Hypothesenbildung abgeschlossen worden. Darum ist es entweder nachzubessern oder es wird nach § 412 ZPO gleich ein anderer Sachverständiger mit der Erstattung eines neuen Gutachtens zu beauftragt.

Weil der amtierende Richter seinen Namen unter den das Verfahren beendenden Beschluß schreibt, muß ihm wenigstens die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung gegeben werden, statt ihm zuzumuten, das Ergebnis eines in seinem Auftrage erstellten Sachverständigengutachtens allein auf Treu und Glauben akzeptieren zu sollen. Was also hätte die Sachverständige tun sollen? Sie hätte, wie bereits erwähnt, das System der zwischenmenschlich-familiären Beziehungen zwischen den

¹ § 407a ZPO . Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so

hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

² Wolfgang Klenner, Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozeß. Zentralblatt für Jugendrecht ZfJ, Heft 2 /2002 Seite 48.

Eltern und ihrem Kinde als Bezugshintergrund für die von Rechts wegen anzustellenden Überlegungen darstellen sollen. Sodann hätte die Sachverständige das Mädchen [REDACTED] so beschreiben sollen, dass sich das Gericht das Kind, über deren weiteren Schicksalsweg es entscheiden soll, lebhaftig vorstellen kann.

Weil die Trennung der Eltern nicht rückgängig zu machen ist, sollte wenigstens soviel ausgelotet werden, beide Eltern dazu zu gewinnen, dass ihr Kind zwischen beiden frei hin und hergehen kann, ohne jedes Mal eine Art Niemandsland durchschreiten zu müssen. Zur Unterstützung bietet sich gemäß § 1909 BGB das Amt des Ergänzungspflegers an, dessen Wirkungskreis erstens die Vermittlung zwischen beiden Eltern, auch um das gemeinsame Gespräch wieder anzubahnen und zur Vermeidung erneuter Konfrontationen, zweitens die Gewährleistung des Umgangs des Kindes mit jedem Elternteil und drittens die Hilfe für das Kind umfaßt, zu lernen, mit der Tatsache zu leben, mit den Eltern nur noch nacheinander und an jeweils anderem Ort zusammen zu sein.

Das zuständige Kammergericht will ich mit dieser Expertise ermutigen, von den gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht nur die korrekte Einhaltung der für die Sachverständigentätigkeit einschlägigen Rechtsvorschriften zu verlangen, sondern auch an die abgelieferten Sachverständigengutachten die höchsten Anforderungen zu stellen, weil sie mit daran beteiligt sind, über das Wohl und Wehe der in ein Rechtsverfahren verwickelten Kinder und Eltern zu Gericht zu sitzen.

Sehr geehrter Herr [REDACTED] diese vorstehende Expertise können Sie ohne weiteres vor Gericht verwenden.

Für die fachliche Richtigkeit der vorstehenden Expertise :

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Prof. Dr. Wolfgang Klenner



Vater-Mutter-Kind Haus

Schutzhaus bei häuslicher Gewalt

Tel/Fax: 030 – 50 18 18 24

eMail: horstschmeil@alice-dsl.de

Horst Schmeil, Werderstr. 20a, 13587 Berlin

Stellungnahme zum Gutachten der Ärztin Annika Nietzel in der Umgangssache betreffend das Kind [REDACTED] geb. am 08.08.1995 AZ.: 13 UF 91/07 vom 18. August 2008

Der Unterzeichner wurde gebeten, zum oben benannten Gutachten eine Stellungnahme zu erarbeiten, was er mit der nachfolgenden Bearbeitung tut.

Das Gutachten hat einen Umfang von 63 Seiten einschließlich einer kurzen Literaturliste. Auffällig ist, dass an dem Gutachten verschiedene Personen der Charite Centrum für Frauen, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik mitgearbeitet haben, was für eine Umgangsgestaltung unüblich ist. Von daher ist fraglich, ob mit dem Auftrag an dieses Institut die speziell erforderliche fachliche Kompetenz für die Fragestellung gegeben ist.

Das Gutachten wurde in Auftrag gegeben, nachdem der Verfassungsgerichtshof von Berlin aufgrund verschiedener Verfahrensfehler das Verfahren an das Kammergericht zurückverwiesen hat.

Das Gutachten wurde als statusdiagnostisches/entscheidungsorientiertes Gutachten in Auftrag gegeben, was durch die geltende Kindschaftsrechtsreform fragwürdig ist, da diese Form eines Gutachtens aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließen muss, wobei die früheren Voraussetzungen sich stark verändert haben. Damit sind erhebliche Fehlerquellen verbunden.

Zu Beginn der Untersuchung stand fest, dass das Kind [REDACTED] keinen Umgang mit dem Vater wahrnehmen will. Hierüber ist nicht mehr zu diskutieren, das gilt es auch nicht mehr festzustellen, da das seit Jahren in allen Aussagen der beteiligten Professionellen benannt war. Eine Neuauflage der Aussagen wird jedoch dem Anspruch des geltenden Kindschaftsrechts nicht gerecht. Deshalb ist auch im Entwurf des FamFG die Erarbeitung von interventionsdiagnostischen/lösungsorientierten Gutachten gefordert. Das jedoch ist vom Gericht offensichtlich nicht gewünscht worden, obwohl das Gericht diese unterschiedliche Herangehensweise mit dem zu erwartenden Ergebnis kennen muss. Es kann nur gehofft werden, dass das Gericht nicht aus diesen Gründen, nämlich ein Gutachten lediglich zur Beschwerdefestigkeit zu erhalten, in der in Auftrag gegebenen Form vergab.

Entsprechend fallen auch die psychologischen Fragen der Untersucherin aus. An keiner Stelle wird auch nur der Ansatz erfragt, ob und in welcher Weise Ansatzpunkte für eine aufweichende Haltung des Kindes und der Mutter, den Umgang wieder in Gang zu setzen, gegeben sind oder diese in Gang zu setzen. Hier wird lediglich in der weiteren Bearbeitung der Versuch gemacht, über die Großmutter väterlicherseits (GMvs) den Umgang zum Vater überzuleiten.

Wenn das Gericht den Auftrag des Gesetzgebers ernst genommen hätte, den Umgang des Kindes für wichtig zu halten, wäre die Fragestellung anders ausgefallen und möglicherweise ein anderer Gutachter, möglicherweise mit einem Schwerpunkt in Erlebnispädagogik, beauftragt worden.

Das Gutachten stellt sich in seiner Form erst einmal als sehr sachlich und neutral dar: Die Sicht des Kindes zum Umgang wird in den Mittelpunkt gestellt. Der Wille des Kindes, das als weit über sein Alter hinaus als reif dargestellt wird, lässt den Willen des Kindes als wichtigsten Punkt erscheinen. Dieser Wille des Kindes wird durch zahlreiche Beispiele belegt, zumindest zu belegen versucht.

Dabei handelt es sich in allen Fällen um Ängste vor der „Dickköpfigkeit“ des Vaters, die im Vorgutachten von ihm selbst benannt wurde. Hierzu wurde immer wieder darauf abgestellt, der Vater würde seine eigene Sicht der Dinge in den Vordergrund stellen, ohne dass er auf die Sichtweise der Mutter und des Kindes eingehen würde. Dass diese „Dickköpfigkeit“ sich jedoch darauf beziehen könnte, Unrecht, wie die Ausgrenzung des Kindes vom Vater, zu verhindern, wird in keiner Weise in Erwägung gezogen. Die einseitige Darstellung der Gutachterinnen macht deswegen die Ergebnisse und Empfehlungen des GA fragwürdig.

Das Gutachten ist im Übrigen auch im Hinblick auf eine zu wünschende Umgangsanhahnung wenig förderlich.

Einige weitere Gründe sollen noch kritisch angemerkt werden, die als Fehler bezeichnet werden müssen. So ist bei entscheidungsorientierten Gutachten nach den Vorgaben des BHG in seinem Urteil 1 StR 618/98 vom 30.07.1999 vorzugehen, indem die Mindeststandards angewendet werden. Das ist nicht durchgängig geschehen. So wurde die Nullhypothese, nämlich der gesetzliche Auftrag aus §§ 1684 i. V. m. 1626 (3) BGB nicht berücksichtigt. Obwohl es sich bei diesem Urteil um eine Strafsache handelt, sind die Mindeststandards auf familienrechtliche Verfahren zu übertragen, weil auch hier das Sorgerecht Einschnitte erfahren kann. Die mit dem Urteil verbundene Sorgfaltspflicht ist eben durch die Mindeststandards gesichert.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Angaben der Eltern zu der Problematik und dem anderen Partner gegenüber nicht geprüft wurden. Damit schleichen sich sachliche Fehler ein, die erhebliche Folgen haben können. So wird der Vater immer wieder als bedrohlich für die Mutter und das Kind dargestellt. Ob es in der tatsächlichen Situation auch so war oder ob sich das Kind durch die ebenfalls von der Mutter vorgetragenen Ängste davon „anstecken“ ließ, ist nicht mehr nachvollziehbar, da die mehrfache Nennung der mütterlichen Ängste und die dadurch ausgelöste Umgangsverweigerung durch die Mutter nur andeutungsweise benannt und nicht in der Folge für das Kind untersucht wurde.

Es wurde keine Prognose mit Risiko- und Schutzfaktoren erarbeitet. Diese Form ist auf einer Fachtagung über Kindschaftsfragen in der evangelischen Akademie Bad Boll im März 2007 als wichtiges Ergebnis einer Begutachtung erarbeitet worden. Mit einer solchen Analyse kann sehr viel besser ein Ansatz für einen Neuanfang gestaltet werden.

Der letzte Abschnitt des Gutachtens bezieht sich auf zwei Studien, aus denen hervorgehen soll, dass auch Kinder ohne Vater keine Auffälligkeiten im späteren Leben zeigen können. Auf die Studien soll hier nicht eingegangen werden, da aus ihnen wesentlich andere Ergebnisse wichtiger als die vorgetragenen sind.

Diese Aussage der Gutachterin dient jedoch der Augenwischerei, da die Ergebnisse hierzu aus der Klinik, in der die Gutachterin Frau Prof. Dr. med. Ulrike Lehmkuhl als Leiterin tätig ist, ganz andere Zahlen kennt. So sind z. B. 92 % der Jungen, die in die Klinik aufgenommen wurden, ohne Vater aufgewachsen. Da diese Klinik die „Endstation vor dem Jugendknast“ in der Heimkarriere vieler Jugendlicher ist, dürften diese Zahlen dem Gericht schon zu denken geben, insbesondere um dort nachzufragen, wie hoch der Anteil der Mädchen ist, die ohne Vater aufgewachsen sind. Möglicherweise sind die Zahlen für Mädchen ähnlich erschreckend, so dass in der Familienrechtsprechung, insbesondere in Berlin, eine weniger ausgrenzende Rechtsprechung zur Regel wird, als sie jetzt vorliegt.

Das Gutachten ergibt aus diesen Gründen nur wenige Anhaltspunkte für die weitere Gestaltung des Umgangs. Wie bereits angedeutet, wurde lediglich erwogen, über die GMVs den Versuch einer Annäherung zu unternehmen.

Für Vater und Tochter sind für diese Annäherung stattdessen Angebote zu finden, auf die sich beide einlassen können.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten hätte das Gericht – ggf. auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens – die Aufgabe, ein Zusatzgutachten mit lösungsorientierter Durchführung an eine Fachkraft zu vergeben, die Kenntnisse und Erfahrungen im erlebnispädagogischen Bereich besitzt, um einen Neuanfang auf der Basis von gemeinsamen Erlebnissen von Vater und Tochter zu ermöglichen, wobei die Mutter dahingehend einzubeziehen ist, dass sie ihre Verweigerungshaltung aufzugeben hat und den Vater ebenfalls wieder neu und nach ihren Angaben weniger induziert „angsteinflößend“ erleben kann.

Horst Schmeil
Dipl.-Päd. Verfahrenspfleger und Elternberater

Berlin, den 10.09.2008

Stellungnahme
zum Gutachten der Ärztin A. Nietzel v. 18.08.08 in der Familiensache [REDACTED]-
und zu der dem GA zugrunde liegenden gerichtlichen Fragestellung

Hinweise:

Bei den folgenden Betrachtungen wurde, wie im Gutachten selbst, der Blickwinkel einer aussenstehenden Person gewählt.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet:

GA-Gutachten, U-Untersucherin (Fr. Dr. Nietzel), KV-Kindesvater, KM-Kindesmutter, GMv-Grossmutter väterlicherseits, GMM-Großmutter mütterlicherseits

Die Angaben in den Klammern beziehen sich auf die Seiten des GA und auf den Textabschnitt der Seite, auf die verwiesen wird.

I. Zur gerichtlichen Fragestellung

Bereits die Fragestellung des Gerichts erscheint fragwürdig, und zwar sowohl im Hinblick auf die Rechte des Kindes und des KV aus § 1684 BGB, sowie im Hinblick auf die Rechte der Beteiligten aus dem Grundgesetz (sofortige Bildung einer Alternativhypothese, vgl. Schr. an die U v. 16.05.08).

Sie erscheint zum anderen unzeitgemäß (im wesentlichen statusdiagnostisch orientiert).

Das Gericht wurde auf diese Gegebenheiten aufmerksam gemacht (u. a. mit vg. Schreiben), ohne dass es die Aufgabenstellung an die U geändert hat.

II. Zum Gutachten

Das GA erweckt zunächst - auf den ersten Blick - den Eindruck, schlüssig und fachkompetent erstellt worden zu sein.

Zudem ist es übersichtlich, insbesondere gut strukturiert.

Das GA ist jedoch grob mangelhaft und nicht verwertbar.

Im Einzelnen:

1. Zur Thematik: Gerichtlichen Fragestellung

Zunächst ist festzustellen, dass das GA strikt/stur auf die gerichtliche Fragestellung abstellt, obwohl der U zum Zeitpunkt der Erstellung des GA die Angaben lt. Abs. I – und konkrete Angaben (Fragen) zur Änderung/Ergänzung dieser Fragestellung – bereits über einen längeren Zeitraum vorgelegen haben.

In Anbetracht der Gegebenheiten wäre es zunächst Aufgabe der U gewesen, bei Gericht eine Änderung der Fragestellung einzufordern.

Durch die vorliegende Fragestellung sind bereits von vornherein gewisse (entscheidende) Untersuchungen abgeschnitten worden, z. B. Untersuchungen, in deren Ergebnis die entscheidende Frage 'Wie kann der Umgang zwischen dem Kind und dem KV hergestellt werden?' hätte beantwortet werden können.

2. Zur Thematik: Tatsachenfeststellung

Erstrangige Aufgabe eines jeden GA ist zunächst die Tatsachenfeststellung, d. h., die Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten. Im vorliegenden Fall ist dies nicht geschehen; die U hat in weiten Zügen nicht einmal den Versuch unternommen, die tatsächlichen Gegebenheiten festzustellen.

Die U hat diverse Angaben und Informationen nicht hinterfragt bzw. thematisiert, die ihr aus den ihr zur Verfügung stehenden Gerichtsakten und Unterlagen sowie aus den Ergebnissen der von ihr selbst durchgeführten Untersuchungen (Explorationen, Tests, etc.) zur Verfügung standen – und die, hinsichtlich der Feststellungen der tatsächlichen Gegebenheiten in dieser Familiensache, von entscheidender Bedeutung waren – bzw. hätten sein können.

Z. B.:

2.1

Fragwürdige Angaben der KM, wie, der KV habe das Stillen des Kindes "eklig" gefunden – und er habe gesagt, dass er nicht hören wolle, "wie das Kind da saugt" (S. 24, mitte).

2.2

Fragwürdige Angaben der KM bezüglich der Umgangsgewährung, die im eklatanten Widerspruch zu dem stehen, was die KM (nach Aktenlage) zurückliegend vor Gericht und JA behauptet hatte (S. 25 ff.). So hatte die KM u. a. bisher immer angegeben, sie hätte den Umgang nie behindert – und sie wisse nicht, was sie noch unternehmen solle, um den Umgang zu fördern (S. 4, unten). Nunmehr führt sie plötzlich (in Übereinstimmung mit dem, was der KV immer angegeben hatte) aus, den Umgang über längere Zeit behindert und "ausgesetzt" zu haben (!).

2.3

Behauptungen der KM im Hinblick auf angeblich aggressives Verhalten des KV bei Umgangskontakten (bei Abholen des Kindes). Die KM gibt insofern an, "sie habe tatsächlich manchmal die Tür nicht geöffnet, dies sei immer dann passiert, wenn der KV mal wieder besonders aggressiv aufgetreten sei" (S. 27, oben). Die Fragwürdigkeit dieser Angaben ist offensichtlich, denn es ist bereits unklar, weshalb der KV vor der Tür der KM "aggressiv" auftreten sollte, wenn er – an Umgangstagen – sein Kind von der KM abholen möchte; sehr wohl wäre dies aber in anderen Zusammenhang denkbar; nämlich dann, wenn die KM (trotz gerichtlich verfügtem Umgangsrecht) die Tür nicht öffnet, und das Kind "trommelt" von innen gegen die (verschlossene) Tür, weil es zu seinem Vater möchte (vgl. S. 12, unten). Es könnte also auch sein, dass das "aggressive" Auftreten des KV, das die KM ihm in diesem Zusammenhang nachsagt, nicht die Ursache der von der KM praktizierten Umgangsverweigerung war, sondern deren Folge (!).

2.4

Die KM gibt wiederholt an, mit dem KV seien keine Gespräche möglich gewesen (S. 27, mitte – hier im Zusammenhang mit der Einschulungssituation). Es ist aber auch möglich – und bei Berücksichtigung der der U zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auch mindestens wahrscheinlich – dass es die KM war, die diese Gespräche nicht gewollt und verhindert hat (s. u.).

2.5

Im Hinblick auf die von der KM nach dem 1. Gespräch abgebrochenen Mediationsgespräche behauptet diese, der KV – und ihre psychische Verfassung zu diesem Zeitpunkt – wären hierfür verantwortlich gewesen (S. 28, mitte). Dem hätte die U nachgehen müssen, ggf. durch Befragung ihrer Berufskollegen, die seinerzeit das ausgewiesene 1. Mediationsgespräch geführt hatten. Es kann nämlich auch sein, dass die KM an diesen Gesprächen überhaupt nicht interessiert war – und das 1. Gespräch nur wahrgenommen

hat, um den Anschein zu erwecken, es wäre Interesse gegeben (wofür das Abbrechen der Gespräche nach dem 1. Termin spricht).

2.6

Die Angaben [REDACTED] bzgl. des Besuchs der "Flugschau" ('Red Bull Flugtag') (S. 33, mitte) stehen im eklatanten Gegensatz zur Schilderung des KV (S. 13, oben). Diese erheblichen Widersprüche hätten von der U hinterfragt werden müssen, insbesondere deshalb, weil es sich hier - nach [REDACTED] mehrfachen Angaben - für sie um ein Schlüssel-erlebnis gehandelt hat. So wäre es - um in dieser Sache Klarheit zu erhalten - ggf. erforderlich gewesen, die (damalige) Freundin des KV zu befragen, die zu diesem Zeitpunkt anwesend war und Zeuge des Gesprächs war.

2.7

Auch die Angaben [REDACTED] z. B., sie habe den KV "beängstigend gefunden", er sei ein "aggressiver Mensch" und er würde Tatsachen verdrehen (S. 33, ff.) hat die U nicht hinterfragt, um der Herkunft dieser Angaben und deren Wahrheitsgehalt auf den Grund zu gehen.

2.8

[REDACTED] gibt an, "sie habe gehört", dass sie in Situationen, in denen der KV auf sie gewartet habe, von der GMM in's Auto gezerzt worden sein soll - das stimme aber gar nicht (S. 33, unten). Unabhängig davon, dass der KV diese Gegebenheiten ganz anders schildert (s. Pkt. 4) - und diese daher von der U hätten hinterfragt werden müssen - hat es die U versäumt, der Formulierung "sie habe gehört" nachzugehen (Wer hat mit [REDACTED] wann, wie und vor allem WARUM darüber gesprochen?). Gleiches trifft auf die Formulierung [REDACTED] zu, sie wisse nicht mehr genau, wer ihr von den Schilderungen des KV erzählt habe - sie habe es "irgendwie mitbekommen" (S. 34, oben). Es ist als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass das Kind hierbei von dem, der diese Informationen an sie weitergegeben hat, beeinflusst worden ist. Insbesondere könnte es sein - und ist in Anbetracht der Gegebenheiten auch wahrscheinlich -, dass [REDACTED] alle Angaben des KV pauschal abstreitet (Loyalitätskonflikt, Zuwendung zur KM, [REDACTED] sich zugewandt hat - und der sie nicht schaden möchte).

Zusammengefasst bestehen insgesamt erhebliche Differenzen zwischen den Informationen, die der U aus den ihr zur Verfügung stehenden Quellen zur Verfügung standen - und denen, die die Exploration des Kindes und die der KM erbracht haben. Diesen Differenzen, die z. B. auch darauf schließen lassen könnten, dass das Kind auf die Tätigkeit der U umfassend 'vorbereitet' worden ist, z. B. durch die KM - auch dahingehend, welche Fragen wie zu beantworten sind (vgl. S. 51, unten) - oder aber, dass [REDACTED] im Laufe der Jahre einfach die Meinung der KM angenommen haben könnte (Loyalitätskonflikt, s. o.) - ist die U nicht nachgegangen.

Die U hätte in diesem Zusammenhang auch berücksichtigen müssen, dass mehrere Angaben [REDACTED] offensichtlich mangelnde Autonomie aufweisen. Auf diesen Umstand war bereits in den gutachterlichen Stellungnahmen zum 1. GA - die der U komplett zur Verfügung standen - umfassend hingewiesen worden.

Zudem wurden entscheidende Informationen aus den Explorationen (Kind, KV, KM) nicht hinterfragt, obwohl hierzu, in Anbetracht der Gegebenheiten, dringende Notwendigkeit bestanden hätte.

3. Zur Thematik: Übernahme von Angaben ohne Prüfung

Einige Angaben von Beteiligten (insbes. aus den Explorationen des Kindes und der KM) wurden von der U ungeprüft – insbes. ohne Hinterfragung beim KV - im GA als (vermeindliche) 'Tatsache' übernommen.

Exemplarisch hierfür ist die Behauptung [REDACTED] der KV habe der GMm den 'Mittelfinger' gezeigt und er habe sie beschimpft (S. 35, unten). Ohne diese Angaben zu thematisieren - und ohne jegliche Nachfrage (Wann, Wo, Anlass?) - stellt die U diese Angaben, in ihrem "Psychopathischen Eindruck", als Tatsache dar (S. 54, mitte).

Hierbei übersieht die U auch, dass es sich hierbei, ausweislich der der U vorliegenden Gerichtsakten, um Angaben der KM handelt, die diese zurückliegend vor Gericht gemacht hatte.

Es könnte also auch sein, dass die KM [REDACTED] von ihren (vermeindlichen) Erlebnissen erzählt hat (Beeinflussung des Kindes) - und Carolin diese Angaben dann einfach 'übernommen' hat. Dem ist die U nicht nachgegangen.

4. Zur Thematik: Herkunft der Ursachen für [REDACTED] Haltung / Zeitliche Abfolge

Das GA lässt in weiten Zügen den Schluss zu, dass die U nicht erkennt, dass die Ursachen für das jetzige Verhalten [REDACTED] (Ablehnung von Kontakten zum KV) in der Vergangenheit zu suchen sind – und zwar spätestens zu dem Zeitpunkt, als die letzten Umgangskontakte zwischen KV und Kind stattfanden.

So findet man – unverständlicherweise - an mehreren Stellen im GA Anmerkungen dahingehend, die KM habe heute nichts gegen Umgangskontakte. Hingegen wird unzureichend analysiert, wie die KM zurückliegend dazu stand (vgl. Pkt. 2.2).

Die U hätte die zeitliche Abfolge der Gegebenheiten thematisieren müssen.

Hierbei wäre es von entscheidender Bedeutung gewesen, die Angaben des KV in seiner Auflistung "Schilderung der Treffen des Antragstellers mit seiner Tochter" zu thematisieren - und diese Angaben bei der KM und [REDACTED] detailliert (!) zu hinterfragen.

Diese Auflistung, die bereits Bestandteil des Antrags des KV beim Familiengericht v. 25.02.03 war, hatte der KV der U unter Hinweis auf die - aus seiner Sicht - erhebliche Bedeutung eigens noch einmal separat zur Verfügung gestellt.

Die Angaben in dieser Aufstellung – detaillierte Schilderungen von mehreren Treffen zwischen dem KV und [REDACTED], mit genauer Datumsangabe - und an Eides statt versichert - stehen in krassem Widerspruch zu dem, was [REDACTED] und die KM angegeben hatten.

[REDACTED] widerspricht den Angaben des KV pauschal mit den Worten "Das stimmt aber gar nicht" (S. 34, oben; s. Pkt. 2.8), ohne aber weitere Angaben zu machen (machen zu können?).

Die U hätte hier weiter aufklären müssen, zumal es sich hier offensichtlich um Treffen zu einem Zeitpunkt gehandelt hat, in dem sich die bis heute anhaltende Meinung des Kindes zum KV gebildet hat.

Bei ihren diesbezüglichen Untersuchungen hätte die U davon ausgehen müssen, dass [REDACTED] noch am 13.06.00 vor dem Familiengericht angegeben hatte, es gefalle ihr an den Umgangstagen beim KV (vgl. u. a. 133 F 13365/99, Sitzungsprotokoll vom 13.06.00, Abs. 1, letzter Satz) (!).

In diesem Zusammenhang hätte die U dann auch den folgenden, höchst fragwürdigen Umstand aufklären müssen: Ausweislich des Anhörungsvermerks der Richterin am AG Tempelhof-Kreuzberg zum Az. 133 F 14616/05 v. 22.01.07 (!) hatte [REDACTED] am gleichen Tag angegeben, sie könne keine Gründe nennen, weshalb sie ihren Vater nicht sehen wolle. Hingegen benennt [REDACTED] gegenüber der U nunmehr plötzlich gleich mehrere (fragwürdige) Gründe, obwohl [REDACTED] in der Zwischenzeit keine Kontakte zum KV hatte (!).

5. Zur Thematik: Durchgeführte Tests

Auch im Hinblick auf die durchgeführten Tests (S. 47 ff.) und deren Auswertung bestehen erhebliche Unklarheiten.

Bezüglich der mit [REDACTED] durchgeführten Tests stellt die U, in Auswertung der Tests, u. a. (mehrfach) fest, die Angaben [REDACTED] würden "sozial erwünscht" wirken ("z. B. um die KM zu schützen") - und Interpretationen sollten daher mit "angemessener Vorsicht" erfolgen (z. B. S. 47, unten; S. 49, mitte, S. 50, oben).

Zudem stellt die U fest, "[REDACTED] schien viele der gestellten Fragen bereits häufiger beantwortet zu haben bzw. zu erwarten und Antworten teilweise lediglich zu wiederholen".

Bezüglich der mit der KM durchgeführten Tests stellt die U, in Auswertung der Tests, u. a. fest, "die Häufung der niedrigen Skalenwerte könnte ein Hinweis auf absichtliche oder unbewusste Verleugnungstendenzen sein" (S. 56, mitte).

Des weiteren wird festgestellt, die KM zeige "eine Tendenz, kritische Fragen nur ausweichend zu beantworten und Aussagen zu vermeiden, die Zweifel an ihrer durchgängigen Befürwortung der Umgangskontakte mit dem KV aufkommen lassen könnten" (S. 57, oben).

Weiterhin ist, im Hinblick auf Umgangskontakte zwischen [REDACTED] und dem KV, die Rede von der "passiven Haltung" der KM - und davon, die KM zeige "nur wenig Eigenmotivation, eine Verbindung [REDACTED] zum KV zu unterhalten" (S. 57, mitte).

Die U reiht hier mehrere Feststellungen aneinander, ohne diesen Untersuchungsergebnissen allerdings weiter nachzugehen - und ohne deren Einfluss auf die vorliegenden Gegebenheiten in dieser Familiensache zu thematisieren.

6. Zur Thematik: PA-Syndrom

Das GA lässt nicht an einer einzigen Stelle erkennen, ob - und wenn ja, welche - Untersuchungen zur PAS-Problematik durchgeführt wurden.

Dabei gibt [REDACTED] der U selbst eine entscheidende Information, indem sie der ihr - hinsichtlich ihres fragwürdigen Ablehnungsverhalten gegenüber dem KV - mitteilt, sie "verstehe es ja selber nicht" - und "es sei ihr schon der Gedanke gekommen, dass irgendetwas Unbewusstes geschehen sein müsse, was zu lange her sei, als dass sie sich daran erinnern könne. Sie habe jedoch keine Ahnung, was dies gewesen sein könne" (S. 34, mitte).

Eine bessere Schilderung von [REDACTED] Befindlichkeiten, die praktisch das Vorliegen eines PA-Syndroms bestätigt, gibt es nicht.

Insofern ist unverständlich, warum die U diesen Angaben nicht sofort nachgegangen ist, zumal auch schon das von der KM (in deren Exploration) beschriebene Verhalten [REDACTED] eindeutig Rückschlüsse auf PAS zulässt.

Hinzu kommt, dass die U – auch an anderen Stellen im GA – zwar die bei Vorhandensein eines PA-Syndroms regelmäßig auftretenden Begleiterscheinungen und Auswirkungen beschreibt - ohne dies aber – im Hinblick auf eine ggf. vorliegende PAS-Problematik – zu thematisieren und, resultierend, entsprechende Untersuchungen anzustellen – und dies, obwohl sie auch der KV, im Zuge seiner Gespräche mit der U, mehrmals auf seine diesbezüglichen Vermutungen hingewiesen hatte (siehe auch Aktenlage).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dem KV Informationen vorliegen, nach denen in der Fachöffentlichkeit bereits seit Jahren bekannt ist, dass bei GA, die unter der Supervision von Fr. Prof. Lehmkuhl erstellt werden, praktisch nie auf das Vorliegen einer eventuellen PAS-Problematik untersucht wird. Dies dürfte jedoch mit den Pflichten der U nicht vereinbar sein.

7. Zur Thematik: Auffassung der U im Ergebnis ihrer Tätigkeit

Im Ergebnis ihrer Tätigkeit kommt die U zu der Auffassung, der Wille [REDACTED] den KV nicht sehen zu wollen, sei (im wesentlichen) nicht von der KM beeinflusst, sondern beruhe (im wesentlichen) auf dem Verhalten des KV (S. 60 ff.).

Dieses 'Untersuchungsergebnis' steht im krassen Widerspruch zu einem Untersuchungsergebnis, wie es mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre, wenn die U bei ihrer Tätigkeit die in den vorstehenden Absätzen ausgewiesenen Gesichtspunkte beachtet hätte.

Nicht in einem einzigen Punkt ist die U auf eine evtl. vorhandene PAS-Problematik eingegangen. Entsprechende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, sind jedenfalls aus dem GA nicht ersichtlich (vgl. Pkt. 6).

Die U führt aus, [REDACTED] Abneigung gegen den KV sei "in großen Teilen" darauf zurückzuführen, dass der KV die Wünsche und den Willen [REDACTED] missachtet habe (S. 52, unten). Dieses Statement ist - in Anbetracht der Gegebenheiten - mehr als fraglich.

Die U führt aus, es sei dem KV wichtig, "Recht zu erhalten" (S. 54, unten). Dass es dem KV stattdessen aber eher wichtig sein könnte, die tatsächlichen Gegebenheiten in dieser Familiensache an das Tageslicht zu bringen - als Basis für die von ihm gewünschte Annäherung an sein Kind - zieht die U nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang stellt die U auch die Angaben und Vorschläge des KV zur Art und Weise der Kontaktabahnung falsch dar (S. 55, oben). Denn es ist schon denkbar, dass der KV es auf der einen Seite ablehnt, den Umgang zu erzwingen - auf der anderen Seite aber der Meinung ist, (in Anbetracht der vorliegenden - von der U bisher noch nicht aufgeklärten - Gegebenheiten) sollte versucht werden, den Umgang - unter Hinzuziehung eines kompetenten Psychologen - anzubahnen.

Die U zeigt auch dahingehend geringes Verständnis und Einfühlungsvermögen, als dass sie der GMv 'ihre' Rolle bei der Umgangsabahnung 'zuweist', ohne aber deren Befindlichkeiten und persönliche Umstände zu berücksichtigen. Denn die (82-jährige) GMv liebt zwar ihr Enkelkind über alles – und hatte zurückliegend immer einen guten Kontakt zu [REDACTED] – möchte sich aber dennoch nicht – nachdem die KM über mehrere Jahre jegliche Umgangskontakte verhindert hatte - im Kreis der gesamten jetzigen Familie der KM (neuer Lebenspartner, neue Kinder - zu denen sie nie Kontakt hatte) 'vorführen lassen'. Hierbei spielt auch der Gesundheitszustand der GMv eine Rolle. Aus diesen Gründen war mit der KM ein Besuch in der Wohnung der GMv vereinbart worden (der im übrigen mittlerweile auch stattfand).

8. Zur Thematik: Empfehlungen der U

Im Ergebnis ihrer Tätigkeit führt die U zunächst aus, das Wohl [REDACTED] sei durch Kontakte zum KV "nicht unmittelbar gefährdet" (S. 60, mitte).

Die U führt des weiteren aus, eine Aufnahme von Kontakten wäre "eine Erleichterung für alle Beteiligten" (S. 60, unten) - und "ein Umgang [REDACTED] mit beiden leiblichen Eltern" sei "auch im Hinblick auf ihre gesunde emotionale und soziale Entwicklung wünschenswert" (S. 62, oben).

Die U empfiehlt jedoch, den Umgang zwischen [REDACTED] und dem KV solle (bis zu einer eventuellen Willensänderung [REDACTED] ausgesetzt werden (S. 61, mitte).

Beide Angaben stehen im krassen Widerspruch zueinander.

Die Empfehlungen der U sind als fragwürdig - und letztlich als falsch - anzusehen.

So hat bereits die von der U herbeigeführte und begleitete Interaktionsbeobachtung ergeben, dass Gespräche/Treffen zwischen dem KV und seiner Tochter möglich sind. Die U führt hierzu aus, das Gespräch (die Interaktionsbeobachtung) "dauerte erfreulich lange" (S. 44, unten).

Im Hinblick auf wünschenswerte regelmäßige Umgangskontakte sollte hier - im Sinne aller Beteiligten, s. o. - angeknüpft werden.

Selbstverständlich sollte der Umgang nicht 'erzungen' werden. Es ist aber z. B. denkbar, dass der Versuch unternommen wird, den Umgang anzubahnen, wie vom KV vorgeschlagen; und zwar unter Hinzuziehung eines kompetenten Psychologen, der zunächst entsprechende vorbereitende Gespräche mit dem Kind führt (vgl. Pkt. 7, Abs. 6).

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass diese Verfahrensweise auch 'gerecht' erscheint - und zwar zum einen im Hinblick auf die Rechte des Kindes und des KV aus § 1684 BGB; zum anderen insbesondere dahingehend, wenn weitergehende Untersuchungen ergeben sollten, dass die Ursachen des Verhaltens des Kindes andere sind, als von der (bisherigen) U (vermeintlich) festgestellt - nämlich wenn z. B. ein (von der KM herbeigeführtes) PA-Syndrom vorliegen sollte. Denn dann wäre es auch zwangsläufig 'gerecht', selbstverständlich und sinnvoll, dass Verhältnis von Carolin zum KV 'in Ordnung zu bringen'.

Diesbezüglich ist weiterhin noch anzumerken, dass es auch im höchsten Maße fragwürdig ist, dass ein Kind - auch wenn es seinerzeit so gewesen wäre, dass der KV die Interessen und Wünsche seiner Tochter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hätte - über einen derartigen Zeitraum (mehrere Jahre) eine derartige Abneigung gegen den KV beibehalten bzw. entwickelt hat - es sei denn, die KM hat hieran erheblichen Anteil. Auch diese Fragwürdigkeit hätte die U aufklären müssen

III. Fazit

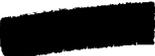
Das GA ist in Anbetracht der vg. Gegebenheiten in dieser Form nicht hinnehmbar; gleiches gilt für die 'Empfehlungen' der U.

Das GA weist eine Vielzahl handwerklicher Mängel auf - es bedarf daher mindestens einer grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung, wenn es nicht sogar zu verwerfen ist.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten kommt die bisherige U für die weiteren Untersuchungen - und für eine eventuelle Überarbeitung und Ergänzung des GA - nicht in Frage.

Vom Gericht sollte daher eine andere, kompetente U beauftragt werden, die sich zudem mit der - evtl. gegebenen, vom KV bereits mehrfach behaupteten - von der bisherigen U aber nicht thematisierten - PAS-Problematik auskennt.

Vor diesen weiteren Untersuchungen sollte das Gericht die Fragestellung an die U korrigieren (s. Abs. I).



Nachtrag

Es ist noch anzumerken:

1.
Am Ende des vorliegenden GA fehlt die Versicherung, dass das GA nach bestem Wissen und Gewissen erstattet wurde. (Es sind Fälle bekannt, in denen GA von Gerichten abgewiesen wurden, nur weil diese Erklärungsformel fehlte.)
2.
Im Literaturverzeichnis des vorliegenden GA (Anlage) werden Quellen zitiert, ohne dass im GA Verweise hinreichend ersichtlich sind.